

Die Rückverfolgbarkeit von Tabakprodukten soll nach dem Rechtsrahmen der TPD II „vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle“ (vgl. Art. 15 Absatz 5) reichen.

Die Verkaufsstelle ist diejenige Stelle, „wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden“ (vgl. Art. 2 Satz 41).

Dieser Punkt ist erreicht, wenn die Tabakprodukte vom Hersteller an den Großhandel geliefert werden. Dort werden sie eingelagert und später nach individueller Zusammenstellung (Kommissionierung) der eingehenden Bestellungen an die „Erste Verkaufsstelle“ weitergeleitet (Einzelhandelsgeschäft, Fachgeschäft, Kiosk, Zigarettenautomat, Tankstelle, usw.).

Aus Handelssicht endet somit die Pflicht zur Herstellung der Rückverfolgbarkeit beim Eingang der Tabakprodukte beim Großhändler / bei der Systemzentrale, der / die an Dritte liefert.

Sämtliche Retail-Vertriebsformen (Einzelhandelsgeschäft, Fachgeschäft usw.) sind damit eindeutig von den Rückverfolgbarkeitsverpflichtungen ausgenommen („out of scope“).

Nach Ansicht des Handels wird nach dem Sinn und Zweck der Richtlinie der Warenausgang beim Großhandel nicht von den Rückverfolgbarkeitsverpflichtungen erfasst. Diese Ansicht deckt sich im Übrigen auch mit den bereits bestehenden Rechtsrahmen, den OLAF-Agreements sowie dem FCTC-Protokoll.